

Antrag

der Abgeordneten Fabian Jacobi, Thomas Seitz, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Sofortige Aussetzung der Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske im öffentlichen Personenfernverkehr

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Bayern haben die dort bisher bestehenden Maßnahmen nach § 28b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 IfSG - Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrgäste und für das Bahnpersonal – aufgehoben.

Sie begründen diesen Schritt damit, dass die Maskenpflicht nicht (mehr) verhältnismäßig sei. Bayern verweist auf die gesunkene Inzidenz sowie darauf, dass es in 23 von 27 EU-Staaten keine Maskenpflicht mehr gebe. Außerdem machten Corona-Infizierte (6 Prozent) nicht mehr den höchsten Anteil bei den Atemwegserkrankungen aus. Sachsen-Anhalt weist auf eine „faktische Vollimmunisierung“ im Land hin und darauf, dass eine Überlastung der Krankenhäuser durch COVID-Patienten nicht gegeben sei. Deren Anteil liege derzeit unter 3 Prozent.

2. Nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG sind Fahrgäste in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs verpflichtet, eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen. Nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG besteht eine Maskenpflicht auch für das Bahnpersonal und für Kinder zwischen sechs und 14 Jahren. Diese Maßnahmen können gemäß § 28b Abs. 8 Nr. 1 IfSG von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ausgesetzt werden.
3. Dem Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IfSG vom 30.06.2022 (S. 87-88) ist zu entnehmen, es sei „nicht abschließend geklärt, wie groß der Schutzeffekt von Masken in der täglichen Praxis“, d. h. außerhalb von kontrollierten Laborbedingungen, überhaupt ist. Eine schlechtsitzende Maske habe keinen, ggf. sogar einen negativen Effekt. Demgegenüber heißt es in demselben Bericht (S. 89) zu den Belastungen durch FFP2-Masken, negative physiologische und psychologische Effekte – insbesondere durch das mehrstündige Tragen einer Maske – seien „nicht gänzlich auszuschließen“ (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/S/Sachverstaendigenausschuss/220630_Evaluationsbericht_IFSG_NEU.pdf).

4. Auf der Internetseite des RKI (zuletzt aktualisiert am 29.08.2022) heißt es dazu: „Gemäß den Vorgaben des Arbeitsschutzes ist die durchgehende Tragedauer von FFP2-Masken bei gesunden Menschen begrenzt (siehe Herstellerinformationen, z. B. bei mittlerer Arbeitsschwere in der Regel 75 Minuten mit folgender 30-minütiger Pause). (...) FFP2-Masken kamen bisher zweckbestimmt und zielgerichtet im Rahmen des Arbeitsschutzes zum Einsatz. Daher wurden außerhalb des Gesundheitswesens noch keine Untersuchungen zu den gesundheitlichen, gegebenenfalls auch langfristigen Auswirkungen ihrer Anwendung (z. B. bei Risikogruppen oder Kindern) durchgeführt“ (<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>).
5. Es mehren sich die Hinweise, dass Maskenpflichten im Alltag negative Auswirkungen auf die Volksgesundheit haben. So äußerte der Präsident des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ) angesichts der derzeit wegen Atemwegserkrankungen überfüllten Arztpraxen und Kinderkliniken am 07.12.2022 die Einschätzung, es sei „die Maskenpflicht der zurückliegenden zwei Jahre ein wichtiger Grund für die aktuelle Krise“. Denn wegen der Masken seien weder die Immunsysteme der Kinder noch der Eltern trainiert worden (<https://www.welt.de/wissenschaft/article242538699/Kinderaerzte-warnen-vor-Krisen-Zuspitzung-Maskenpflicht-hilft-nicht.html>).
6. Vor diesem Hintergrund ist die Verhältnismäßigkeit einer weiteren Aufrechterhaltung der Maskenpflicht in Zügen des Fernverkehrs erkennbar nicht gegeben; diese ist daher zu beenden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich gemäß § 28b Abs. 8 Nr. 1 IfSG eine Rechtsverordnung zu erlassen zur sofortigen Aussetzung

- der Verpflichtung der Fahrgäste, in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG) sowie
- der Verpflichtung des Bahnpersonals und der Fahrgäste, die das sechste, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasenschutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG).

Berlin, den 9. Dezember 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion